

Antragsteller(in) mit Name und Anschrift:

An das Amtsgericht (Insolvenzgericht) Darmstadt
Aktenzeichen des Gerichts: 9 IN /9 IK

Antrag auf Restschuldbefreiung (§ 287 InsO)

I. Erklärung zur Restschuldbefreiung

- Ich stelle den **Antrag** auf Erteilung von Restschuldbefreiung (§ 287 InsO).
- Restschuldbefreiung soll **nicht beantragt** werden.

II. Zusatzerklärungen zum Antrag auf Restschuldbefreiung

**1. Abtretungserklärung über die künftigen, laufenden Bezüge
(§ 287 Absatz 2 Satz 1 InsO)**

Erläuterungen des Gerichts zur Abtretungserklärung

Die Formulierung "Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge" umfasst

- jede Art von Arbeitseinkommen, Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Arbeits- und Dienstlöhne, Arbeitsentgelt für Strafgefangene,
- Ruhegelder und ähnliche fortlaufende Einkünfte, die nach dem Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährt werden, sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Zahlungsempfängers vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen,
- Bezüge, die ein Arbeitnehmer zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses beanspruchen kann,
- Hinterbliebenenbezüge, die wegen des früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gezahlt werden,
- Renten, die aufgrund von Versicherungsverträgen gewährt werden, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen geschlossen worden sind,
- Renten und sonstige laufende Geldleistungen der Sozialversicherungsträger oder der Bundesanstalt für Arbeit im Fall des Ruhestands, der teilweisen oder vollständigen Erwerbsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit,
- alle sonstigen, den genannten Bezügen rechtlich oder wirtschaftlich gleichstehenden Bezüge (wie Krankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld).

Sollte der Schuldner auf Grund der Abtretung mit seinem verbleibenden Einkommen unter der sozialhilferechtlichen Bedarfsgrenze liegen, ist auf Antrag an den Sozialleistungsträger die Anhebung der Pfändungsfreigrenze möglich. Inwieweit die Aufhebung der Pfändungsfreigrenze mit Wirkung auf private Drittschuldner durch eine Feststellungsklage zum Prozeßgericht möglich sein wird, ist durch die Rechtsprechung noch nicht endgültig entschieden.

Ein Schuldner, der eine selbständige Tätigkeit ausübt, ist verpflichtet, während der Laufzeit der Abtretungserklärung die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den gerichtlich bestellten Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre (§ 295 Abs. 2 InsO).

Abtretungserklärung:

Für den Fall der gerichtlichen Ankündigung der Restschuldbefreiung trete ich meine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Dauer der Wohlverhaltensperiode an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder ab.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

2. Erklärung über bereits bestehende Abtretungen und Verpfändungen (§ 287 Abs. 2 Satz 2 InsO)

Die in der vorstehenden Abtretungserklärung und den Erläuterungen angesprochenen Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge

- habe ich zur Zeit nicht an einen Dritten abgetreten oder verpfändet.
- habe ich bereits vorher abgetreten oder verpfändet.
(Abschrift/en der Abtretungserklärung/en beifügen)

Falls ja: Geben Sie in einer Anlage an,

- a) inwieweit gegen die Gültigkeit der einzelnen Abtretung/en rechtliche Bedenken bestehen und
- b) inwieweit die einzelnen Abtretungen gegenüber bestimmten Drittschuldnern keine Wirkung entfalten (z.B. Lohnabtretungsausschluß).

3. Erklärung über die Zahlungsunfähigkeit vor dem 1. Januar 1997
(§ 287 Absatz 2 Satz 1 InsO, Art. 107 EGlInsO)
(nur ankreuzen und ergänzen, falls zutreffend)

- Ich war bereits vor dem 1. Januar 1997 zahlungsunfähig. Deshalb beantrage ich, bei der gerichtlichen Ankündigung der Restschuldbefreiung und der Bestimmung des Treuhänders (§ 291 InsO) festzustellen, daß sich die Laufzeit der Abtretung nach § 287 Absatz 2 Satz 1 InsO von 6 auf 5 Jahre verkürzt.

Für die Tatsache, daß ich bereits vor dem 1. Januar 1997 zahlungsunfähig war, lege ich folgende Beweismittel vor:

- Kopie der Niederschrift über die abgegebene Eidesstattliche Versicherung (Offenbarungsversicherung) und des Vermögensverzeichnisses
- Bescheinigung des zuständigen Gerichtsvollziehers über einen erfolglosen Vollstreckungsversuch
- Beleg über Pfändungen des damaligen Einkommens mit Einkommensnachweisen
- Sozialhilfebescheid
- Sonstiges *(bitte näher erläutern)*

VIII. Versicherung (§ 305 Absatz 1 Nr. 3 InsO):

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den beigefügten Anlagen enthaltenen Angaben und Erklärungen versichere ich.

Mir ist bekannt, daß mir die Restschuldbefreiung versagt werden kann, wenn ich vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht habe (§ 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO).

(Ort, Datum)

(Unterschrift)